

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen
- Waagegebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 20.02.1995 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Waagen der Gemeinde Friesenheim werden Benutzungsgebühren (Waagegebühren) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- 1.) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Waage in Anspruch nimmt.
- 2.) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren für die Benutzung der Waagen betragen:

1. Bei Brückenwaagen:

- | | |
|--|----------|
| a. Lasten bis zu 2500 kg | 3,60 EUR |
| b. Lasten von 2501 - 5000 kg | 5,10 EUR |
| c. Lasten von 5001 - 20000 kg | 7,20 EUR |
| d. Lasten von Über 20000 kg | 8,70 EUR |
| e. Leergutwiegungen bei vorangegangener
oder nachfolgender Vollgutwiegung | 1,50 EUR |

2. Bei Viehwaagen:

je Wiegevorgang bei Kleinvieh	2,60 EUR
je Wiegevorgang bei Großvieh	3,60 EUR

In den vorstehenden Gebühren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) eingeschlossen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1.) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Waagen.
- 2.) Die Gebühren sind mit dem Abschluß des Wiegevorganges zur Zahlung fällig und an den Waagmeister in bar zu entrichten. Die Wiegeurkunde wird erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.09.1991 außer Kraft.

Friesenheim, den 20.02.1995

Eugen Götz
Bürgermeister